



Allgemeine Geschäftsbedingungen

TRIMIT DE, Hamburg

Version 1.0

Gültig ab 19.03.2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich.....	3
2.	Vertragsschluss.....	3
3.	Leistungserbringung.....	4
4.	Termine, höhere Gewalt.....	4
5.	Mitwirkungspflichten des Kunden.....	4
6.	Vergütung.....	5
7.	Nutzungsrechte.....	6
8.	Leistungsänderungen.....	6
9.	Haftung.....	7
10.	Kündigung.....	7
11.	Abtretung, Verrechnung, Zurückbehaltungsrechte.....	8
12.	Geheimhaltung.....	8
13.	Datenschutz.....	9
14.	Änderungen der Bedingungen.....	9
15.	Schlussbestimmungen.....	10

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für IT-Dienstleistungen (im Folgenden: "Bedingungen") gelten für die Erbringung von Leistungen (im Folgenden: "Dienstleistungen") durch die TRIMIT DE GmbH (im Folgenden: "TRIMIT") für den Auftraggeber (im Folgenden: Kunde), soweit das Angebot oder die Auftragsbestätigung der TRIMIT (siehe § 2) an den Kunden auf diese Bedingungen Bezug nehmen. Die widerspruchslose Entgegennahme einer von TRIMIT bewirkten Leistung durch den Kunden genügt für die Geltung dieser Bedingungen.
- 1.2. Diese Bedingungen gelten nicht für Verträge mit Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB.
- 1.3. Individuelle Vertragsabreden, insbesondere in dem Angebot oder der Auftragsbestätigung der TRIMIT, haben Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Nachweis des Inhalts sind die schriftlichen Vereinbarungen von TRIMIT und dem Kunden maßgebend.
- 1.4. Die Dienstleistungen der TRIMIT erfolgen ausschließlich nach Maßgabe des Angebotes von TRIMIT, der Bestellung des Kunden, der Auftragsbestätigung von TRIMIT und diesen Bedingungen. Dies gilt auch dann, wenn TRIMIT in Kenntnis von Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos Bestellungen annimmt, Dienstleistungen erbringt oder unmittelbar oder mittelbar Bezug auf Schreiben etc. nimmt, die Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter enthalten. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden auch durch die Annahme und Durchführung seines Auftrags nicht anerkannt, sondern nur, wenn TRIMIT ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Alle Angebote von TRIMIT sind freibleibend und unverbindlich, soweit ein Angebot nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wird oder eine bestimmte Annahmefrist enthält. An die angebotenen Preise hält sich TRIMIT jedoch 30 Tage ab Angebotsdatum gebunden.
- 2.2. Die Bestellung des Kunden hat schriftlich zu erfolgen und gilt als rechtsverbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrags. Wenn sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, kann TRIMIT das Angebot innerhalb von 20 Werktagen (montags bis freitags unter Ausschluss von gesetzlichen Feiertagen in Hamburg) ab Zugang annehmen.
- 2.3. Die Annahme durch TRIMIT erfolgt regelmäßig durch schriftliche Erklärung (z. B. durch schriftliche Auftragsbestätigung), ausnahmsweise durch elektronische Erklärung oder durch Ausführung der Dienstleistungen durch TRIMIT auf der Grundlage eines Angebots.
- 2.4. Das Angebot, die Bestellung, die Auftragsbestätigung sowie diese Bedingungen sind Bestandteile des jeweiligen Vertrages. Besonderheiten der jeweiligen Dienstleistungen werden gegebenenfalls in einem Leistungsschein geregelt, der ebenfalls Vertragsbestandteil ist. Im Falle eines Widerspruches dieser Vertragsbestandteile gilt die folgende Rangfolge:
 - a) Leistungsschein
 - b) Auftragsbestätigung
 - c) Angebot
 - d) Bestellung
 - e) AGB
- 2.5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Kunde nach Vertragsschluss TRIMIT gegenüber abgibt (z. B. Fristsetzungen, Mahnungen, Mängelrügen), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform im Sinne dieser Bedingungen genügt auch die Übermittlung per Telefax oder per E-Mail.

3. Leistungserbringung

- 3.1. TRIMIT erbringt die Dienstleistungen, die im Angebot, der Auftragsbestätigung und/oder dem Leistungsschein beschrieben sind. Der Leistungsumfang und die Eigenschaften der von TRIMIT zu erbringenden Dienstleistungen ergeben sich ausschließlich aus den vorgenannten Vertragsdokumenten. Das Vorhandensein der darin beschriebenen Leistungsmerkmale wird nicht garantiert. Die Übernahme einer Garantie erfolgt ausschließlich durch Erstellung einer gesonderten und schriftlich erteilten Garantieerklärung.
- 3.2. TRIMIT ist zur Leistungserbringung durch Dritte berechtigt. TRIMIT wird den Kunden informieren, sofern zur Leistungserbringung Dritte eingesetzt werden.
- 3.3. TRIMIT wird die Dienstleistungen eigenverantwortlich, insbesondere hinsichtlich Art, Ort und Zeit der Dienstleistungen, erbringen, soweit die Vertragsdokumente nicht eine bestimmte Leistungsausführung vorschreiben. Nur TRIMIT ist für eingesetzte Mitarbeiter und Unterauftragnehmer weisungsbefugt.
- 3.4. TRIMIT wird für die zu erbringenden Leistungen qualifiziertes Personal einsetzen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf den Einsatz bestimmter Mitarbeiter. TRIMIT entscheidet eigenverantwortlich, welche Mitarbeiter eingesetzt werden.

4. Termine, höhere Gewalt

- 4.1. Vereinbarte Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart sind.
- 4.2. Ereignisse höherer Gewalt, die einer Partei die Erfüllung einer Leistungspflicht wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen die betroffene Partei, die Erfüllung dieser Verpflichtung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Höhere Gewalt liegt insbesondere auch im Fall von Streiks, Krieg, Aussperrungen, Seuchen, Pandemien, behördlichen Anordnungen, externen Sicherheitsereignissen (z.B. Hackerangriffe, Angriffe durch Computerviren oder Vandalismus) und dem Ausfall öffentlicher Netze vor. Unverzüglich, nachdem die von der höheren Gewalt betroffene Partei die Behinderung der Leistungserbringung der anderen Partei mitgeteilt hat, und danach in regelmäßigen Abständen, müssen die Parteien sich nach Kräften darum bemühen, sich durch die Planung und Ergreifung angemessener Schritte auf ein Vorgehen zu verständigen, das die fortgesetzte Leistungserbringung infolge des Ereignisses höherer Gewalt ermöglicht. Ist eine solche Verständigung nicht möglich und ist zudem aufgrund der Art der Behinderung nicht zu erwarten, dass eine Partei die ihr obliegenden Leistungen innerhalb einer zumutbaren Zeit erbringt, so ist die jeweils andere Partei berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils der Leistung ganz oder teilweise den Vertrag zu kündigen.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 5.1. Der Kunde verpflichtet sich, die Tätigkeiten von TRIMIT zu jeder Zeit nach besten Kräften zu unterstützen. Er ist verpflichtet, alle für die Erbringung der von TRIMIT geschuldeten Dienstleistungen erforderlichen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig und für TRIMIT kostenlos zu erbringen.
- 5.2. Zu den Mitwirkungspflichten des Kunden zählt es insbesondere, alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre zu schaffen, die für TRIMIT zur ordnungsgemäßen Erbringung der Leistungen erforderlich sind, unter anderem die Beibringung von erforderlicher Infrastruktur, Lizenzen, Unterlagen, Auskünften und sonstigen Informationen und Gegenständen, die Schaffung der technischen, baulichen, personellen und organisatorischen

Voraussetzungen sowie die rechtzeitige und bedarfsgerechte Herbeiführung von Abstimmungen und Entscheidungen. Weitere Mitwirkungspflichten können sich aus dem Angebot, der Auftragsbestätigung und dem Leistungsschein ergeben.

- 5.3. TRIMIT darf von der Vollständigkeit und Richtigkeit der vom Kunden übergebenen Unterlagen, Informationen und Daten ausgehen, soweit TRIMIT nicht erkennen muss, dass diese unvollständig oder unrichtig sind.
- 5.4. Der Kunde benennt einen Ansprechpartner für TRIMIT bei Fragen zu Details der Erbringung der Dienstleistungen.
- 5.5. Erbringt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder sonst nicht in der Weise, die erforderlich ist, damit TRIMIT ihrerseits die geschuldeten Dienstleistungen vertragsgemäß erbringen kann, und setzt er damit unmittelbar oder mittelbar eine Ursache für eine Verzögerung der Leistungserbringung durch TRIMIT, verschieben sich etwaig vereinbarte Leistungstermine automatisch in angemessenem Umfang inklusive einer angemessenen Wiederanlaufzeit. TRIMIT ist berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich der durch die Verletzung der Mitwirkungspflichten entstandenen Mehrkosten zu verlangen. Die Mehrkosten sind auf der Grundlage der in der jeweils gültigen, auf der Webseite von TRIMIT veröffentlichten Preisliste enthaltenen Stundensätze zu berechnen. Weitergehende Ansprüche wegen Verletzung von Mitwirkungspflichten bleiben unberührt.

6. Vergütung

- 6.1. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen werden die von TRIMIT zu erbringenden Dienstleistungen nach Aufwand vergütet. Für die Vergütung nach Aufwand sowie für Reise-, Übernachtungskosten sowie sonstige Spesen gilt die jeweils aktuelle, auf der Webseite von TRIMIT veröffentlichte Preisliste. Die bei Vertragsschluss aktuelle Preisliste ist dem jeweiligen Vertrag als Anhang beigelegt. Sämtliche Vergütungen werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen Höhe in Rechnung gestellt.
- 6.2. Kostenvoranschläge, insbesondere Aufwands- und Kostenschätzungen in Angeboten oder Auftragsbestätigungen von TRIMIT, sind unverbindlich, soweit nicht ein Festpreis vereinbart wurde.
- 6.3. Im Falle einer aufwandsabhängigen Vergütung wird TRIMIT dem Kunden die von den Mitarbeitern zu führenden Stundenzettel zur Freigabe vorlegen. Der Kunde wird diese unverzüglich prüfen und freigeben.
- 6.4. Soweit nicht anders vereinbart, werden die tatsächlich erbrachten Leistungen sowie Kosten und Spesen zum Beginn eines jeden Monats für den vorhergehenden Monat in Rechnung gestellt. TRIMIT wird die Umsatzsteuer gesondert ausweisen.
- 6.5. Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Leistet der Kunde den ausstehenden Rechnungsbetrag schuldhaft nicht termingerecht, gerät er in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Im Falle des Verzuges ist die Forderung von TRIMIT mit 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu verzinsen. TRIMIT bleibt die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Verzugsschadens vorbehalten.

7. Nutzungsrechte

- 7.1. An allen von TRIMIT dem Kunden ausgehändigten Unterlagen, Materialien und sonstigen Gegenständen (z.B. Software, Angebote, Kataloge, Preislisten, Kostenvoranschläge, Pläne, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Produktbeschreibungen und -spezifikationen, Muster, Modelle und sonstige physische und/oder elektronische Unterlagen, Informationen und Gegenstände) behält sich TRIMIT sämtliche Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte vor, soweit diese nicht ausdrücklich an den Auftraggeber übertragen werden.
- 7.2. Dem Kunden steht vorbehaltlich abweichender oder ergänzender Regelungen das unwiderrufliche und nicht ausschließliche Recht zu, die ihm von TRIMIT zur Verfügung gestellten Arbeitsergebnisse für den vertraglichen Zweck und innerhalb des eigenen Geschäftsbetriebs zu nutzen. Weiterübertragung und Unterlizenzierung an Dritte sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von TRIMIT zulässig. Arbeitsergebnisse sind alle schutzrechtsfähigen Gegenstände, die von TRIMIT auf der Grundlage dieser Bedingungen für den Kunden erstellt werden.
- 7.3. Auch soweit der Kunde aufgrund abweichender Vereinbarungen ein ausschließliches Nutzungsrecht an Arbeitsergebnissen von TRIMIT erworben hat, bleibt TRIMIT berechtigt, zur Erstellung der Arbeitsergebnisse verwandtes eigenes Wissen oder eigenes Wissen seiner Mitarbeiter sowie benutzte Module, Werkzeuge oder Verfahren, die zur Wiederverwendung im eigenen Geschäftsbetrieb oder anderen Geschäftsbeziehungen bestimmt oder geeignet sind, zu verwenden.
- 7.4. An Softwareprogrammen, welche TRIMIT dem Kunden zur Verfügung stellt und welche TRIMIT von Dritten bezogen hat und bezüglich derer der Kunde nicht unmittelbar von dem Dritten Nutzungsrechte eingeräumt bekommt, räumt TRIMIT dem Kunden nur Nutzungsrechte in dem Umfang ein, wie diese TRIMIT selbst von dem Dritten eingeräumt worden sind und wie es das Rechtsverhältnis mit dem Dritten gestattet. TRIMIT wird den Kunden in den Vertragsunterlagen auf das Vorhandensein und die Nutzungsbedingungen der Drittsoftware hinweisen. Auf Verlangen des Kunden wird TRIMIT unverzüglich die maßgeblichen vertraglichen Bestimmungen des Rechtsverhältnisses mit dem Dritten zur Verfügung stellen.
- 7.5. Die Schutzrechte an dem Kunden zur Verfügung gestellter Software einschliesslich Programmbeschreibung, Quellcode und Dokumentation in schriftlicher lesbarer Form verbleiben bei TRIMIT. Softwarelösungen, welche durch TRIMIT entwickelt wurden, sind geistiges Eigentum von TRIMIT. Der Kunde hat, vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung, grundsätzlich keinen Anspruch auf den Quellcode, Softwarebibliotheken, Programmbeschreibung und/oder Teile davon.

8. Leistungsänderungen

- 8.1. Der Kunde kann Änderungen und Ergänzungen der Dienstleistungen vorschlagen. Der Kunde hat den Änderungsvorschlag detailliert zu beschreiben und TRIMIT schriftlich oder per E-Mail zu übersenden.
- 8.2. TRIMIT prüft innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens 10 Werktagen ab Zugang des Änderungsvorschlags, ob der Änderungsvorschlag des Kunden für TRIMIT in zumutbarer Weise umsetzbar ist. Das Ergebnis der Prüfung teilt TRIMIT dem Kunden mit, im Falle der Umsetzbarkeit zusammen mit den sich aus der Änderung ergebenden Vergütungsänderungen und Veränderungen des Leistungszeitraums in Form eines schriftlichen Angebots. TRIMIT ist nicht dazu verpflichtet, ein solches Angebot abzugeben. Den Zeitaufwand für die Durchführung des Leistungsänderungsverfahrens, insbesondere der Prüfung des Änderungsvorschlages,

stellt TRIMIT dem Kunden auf der Grundlage der jeweils aktuellen, auf der Webseite von TRIMIT veröffentlichte Preisliste in Rechnung.

- 8.3. Der Kunde wird das Angebot innerhalb einer Frist von 10 Werktagen ab Zugang des Angebots prüfen und TRIMIT seine Entscheidung mitteilen. Nimmt der Kunde das Angebot an, so werden die Änderungen Vertragsbestandteil. Die Annahme ist schriftlich gegenüber TRIMIT zu erklären. Nimmt der Kunde das Angebot nicht oder nicht rechtzeitig an, werden die Vertragspartner den Vertrag nach den zuvor getroffenen Vereinbarungen durchführen.

9. Haftung

- 9.1. TRIMIT haftet unbeschränkt nur in folgenden Fällen:

- a) Bei einer gesetzlichen Haftung für Schäden wegen einer garantierten Beschaffenheit der Leistungen;
- b) bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz;
- c) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit;
- d) bei schuldhaften Pflichtverletzungen die zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führen.

- 9.2. Soweit nicht ein Fall gemäß Absatz (1) vorliegt, haftet TRIMIT für einfache Fahrlässigkeit nur, wenn eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Dies gilt auch für das Handeln von Erfüllungsgehilfen. Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung auf die Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.

- 9.3. Außer in den Fällen Absatz (1) ist die Haftung von TRIMIT für mittelbare Vermögensschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechungen sowie Folgeschäden, ausgeschlossen.

- 9.4. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenentsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Die Haftung für Datenverlust besteht darüber hinaus nur, soweit der Kunde durch entsprechende Datensicherungsmaßnahmen sichergestellt hat, dass die Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden kann.

- 9.5. Die Haftungsausschlüsse bzw. Haftungsbeschränkungen gemäß vorstehender Ziffern 2 bis 4 gelten auch für die außervertragliche Haftung und zugunsten der Erfüllungsgehilfen von TRIMIT.

- 9.6. Mit Ausnahme von vertraglich ausdrücklich als solchen vereinbarten Garantien übernimmt TRIMIT keinerlei Garantien irgendwelcher Art.

10. Kündigung

- 10.1. Handelt es sich bei dem Vertrag um ein Dauerschuldverhältnis und ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann er von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine etwaig vereinbarte Mindestvertragslaufzeit bleibt von dieser Regelung unberührt.

- 10.2. Eine Kündigung bedarf für ihre Wirksamkeit der gesetzlichen Schriftform. Jede Kündigung hat per Einschreiben zu erfolgen.

- 10.3. Im Fall einer Kündigung sind die bis zur Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen gemäß § 6 zu vergüten.
- 10.4. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für TRIMIT liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Vergütung oder eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung in Verzug ist. Die Geltendmachung von Schadensersatz durch den kündigenden Vertragspartner bleibt unberührt.

11. Abtretung, Verrechnung, Zurückbehaltungsrechte

- 11.1. Der Kunde ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit sein dafür herangezogener Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
- 11.2. Der Kunde ist zur Abtretung seiner Rechte aus dem jeweiligen Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von TRIMIT berechtigt, es sei denn, es handelt sich um Geldforderungen gemäß § 354a HGB.

12. Geheimhaltung

- 12.1. TRIMIT und der Kunde verpflichten sich, den Inhalt des Vertrages sowie alle sonstigen vertraulichen Informationen, die ihnen bei der Durchführung des Vertrages bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nur für vertraglich vereinbarte Zwecke zu verwenden. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht gegenüber solchen Personen, die zur Kenntnisnahme befugt und gesetzlich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind oder soweit sie der Wahrnehmung eigener Ansprüche entgegensteht. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Informationen, Unterlagen, Angaben und Daten, die als solche bezeichnet oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind. Es ist den Parteien insbesondere untersagt,
- a) unbefugten Personen innerhalb oder außerhalb des Unternehmens offenzulegen oder solchen unbefugten Personen den Zugriff auf die vertraulichen Informationen zu ermöglichen,
 - b) zu anderen Zwecken als zur Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Vertrag zu nutzen oder zu erlangen,
 - c) durch das Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen eines nicht öffentlich verfügbar gemachten Produkts oder Gegenstands zu erlangen (sog. Reverse Engineering) oder dies zu versuchen, soweit dies zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten nicht erforderlich ist, oder
 - d) der rechtmäßigen Kontrolle der jeweiligen Partei zu entziehen.

Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf die vertraulichen Informationen anderer Unternehmen, mit denen die jeweilige Partei im Sinne von § 15 AktG verbunden ist.

- 12.2. Der Begriff vertrauliche Informationen umfasst nicht solche Informationen, die
- a) gemeinfrei bzw. allgemein zugänglich sind oder werden (es sei denn, aufgrund einer Verletzung dieser Vereinbarung durch die informierte Partei oder einen ihrer Repräsentanten);
 - b) sich bereits rechtmäßig und ohne Vertraulichkeitspflicht in dem Besitz der informierten Partei befunden hatten, bevor sie diese von der informierenden Partei erhalten hat; oder
 - c) nach ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner der anderen Vertragspartei von dritter Seite auf nicht rechtswidrige Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwertung zugänglich gemacht worden sind; und/oder

- d) die von einer Vertragspartei eigenständig, ohne Nutzung der Betriebsgeheimnisse des Vertragspartners, entwickelt worden sind.

Das Vorliegen einer der vorstehenden Ausnahmen hat diejenige Partei zu beweisen, die sich hierauf beruft.

- 12.3. TRIMIT verpflichtet sich, nur solchen Mitarbeitern Zugang zu vertraulichen Informationen des Kunden zu gewähren, die mit Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen des Vertrages betraut sind. TRIMIT und der Kunde sind verpflichtet, auf Wunsch der jeweils anderen Partei ihre Mitarbeiter eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben zu lassen und der anderen Partei vorzulegen. TRIMIT und der Kunde werden für vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei keine Schutzrechtsanmeldungen anstrengen.
- 12.4. Die Verpflichtungen gelten weiterhin nicht, soweit die vertraulichen Informationen gemäß Gesetz, und zwar insbesondere aufgrund behördlicher Verfügung oder gerichtlicher Entscheidung, veröffentlicht werden müssen oder gemäß den zwingenden Vorschriften der §§ 3, 5 GeschGehG veröffentlicht werden dürfen. Insoweit wird die veröffentlichende Partei den Vertragspartner hierüber unverzüglich informieren und ihn in der Abwehr derartiger Verfügungen bzw. Entscheidungen unterstützen.
- 12.5. Ist eine Partei verpflichtet, einer öffentlichen Stelle vertrauliche Informationen der anderen Partei im vorgenannten Sinne zugänglich zu machen, so ist die andere Partei unverzüglich und möglichst noch vor Herausgabe der Informationen an die öffentliche Stelle zu informieren.
- 12.6. Die Rechte und Pflichten der Ziffern 1 bis 3 werden von einer Beendigung dieses Vertrages nicht berührt. Beide Parteien sind verpflichtet, vertrauliche Informationen der anderen Partei bei Beendigung dieses Vertrages nach deren Wahl zurückzugeben oder zu vernichten, soweit diese nicht ordnungsgemäß verbraucht worden sind oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen.

13. Datenschutz

- 13.1. TRIMIT und der Kunde sind verpflichtet, die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei Ausführung des Vertrages einzuhalten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitern aufzuerlegen.
- 13.2. Soweit die Erbringung der vertraglichen Dienstleistungen es erforderlich macht, dass TRIMIT personenbezogene Daten Dritter, beispielsweise von Mitarbeitern oder Vertragspartnern des Kunden, im Auftrag des Kunden verarbeitet, schließen die Parteien eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung im Sinne von Artikel 28 der EU-Datenschutzgrundverordnung.

14. Änderungen der Bedingungen

- 14.1. Für bestehende Verträge können diese Bedingungen einseitig durch TRIMIT geändert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass dem Kunden die Änderungen mit einer Frist von mindestens 90 Kalendertagen schriftlich oder in elektronischer Form angekündigt werden. Einseitige Änderungen dieser Bedingungen berechtigen den Kunden, die von den Änderungen betroffenen Leistungen mit einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsänderung zu kündigen. Das einseitige Änderungsrecht von TRIMIT besteht nicht, soweit dem Kunden eine Beendigung des Vertrags nicht zuzumuten ist oder berechtigte Interessen des Kunden entgegenstehen (z. B. weil er erhebliche Investitionen getätigt und somit ein besonderes Bestandsinteresse hat).

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen zu Verträgen über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980).
- 15.2. Erfüllungsort für die Leistungen von TRIMIT ist Hamburg.
- 15.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Hamburg, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist oder wenn er keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben hiervon unberührt. TRIMIT ist berechtigt, auch am Hauptsitz oder der Niederlassung des Kunden Klage zu erheben.
- 15.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck sowie dem Willen der Vertragspartner am nächsten kommen. Entsprechendes gilt auch für die Schließung von Vertragslücken.
- 15.5. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages zwischen TRIMIT und dem Kunden, dessen Grundlage diese Bedingungen sind, bedürfen der gesetzlichen Schriftform, um wirksam zu sein. Das gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses. Die telekommunikative Übermittlung ist hierfür nicht ausreichend.